



**Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
Landesverband  
Rheinland-Pfalz e. V.  
Friends of the Earth Germany**

**Kreisgruppe  
Cochem-Zell  
Vorsitzende  
Agnes Hennen  
Heideberg 5  
56759 Kaisersesch  
02653 – 910 565**

Internet:  
[www.cochem-zell.bund-rlp.de](http://www.cochem-zell.bund-rlp.de)

BUND Kreisgruppe Cochem-Zell, Heideberg 5, 56759 Kaisersesch  
Zustellung per Einwurf und per Mail  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Herrn Roselt  
Stresemannstr 3-5  
Dienstgebäude Neustadt 21  
56068 Koblenz

25. Oktober 2014

**BUND Einwände zum Planfeststellungsverfahren für den Bau eines Hafens für Sportboote bei Mo-km 89,85 (Gemarkung Zell/Briedel)  
Ihr Aktenzeichen: 312-87-135-1/2010  
Unsere Zeichen: 7530-CZ-37 Lfd.-Nr. 32279**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes RLP e.V. bedanken wir uns für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen. Nach hiesiger Bewertung haben die vorgelegten Planunterlagen bei weitem noch nicht den Reifegrad erreicht, um das Genehmigungsverfahren zu eröffnen. Diese ist vielmehr durch Sachverhalts- und Abwägungsdefizite bei der naturfachlichen Bestandsaufnahme als auch deren Bewertung sowie weiteren Aspekten mangelbehaftet.

**Wir erheben in diesem Verfahren die nachfolgenden Einwände und begründen diese wie folgt:**

Vorab legen wir Wert auf die Feststellung, dass die derzeitigen, offenbar von verschiedenen Behörden parallel bearbeiteten drei Planvorhaben:

- wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren (Stand unbekannt, Scoping vom 21.06.2011);
- Qualifiziertes Bbauungsplanaufstellungsverfahren (Stellungnahme von der BUND KG Cochem Zell am 22.10.2012 eingereicht);
- Änderung des Flächennutzungsplanes

durch die Behörden aufeinander abgestimmt werden müssen. Bekanntermaßen ergibt sich aus dem raumordnerischen Entscheid vom 17.03.2011, dass der Ferienpark nicht ohne den Hafen und umgekehrt realisiert werden darf. Ausfluss dessen ist auch die in der Niederschrift vom 21.06.2011 zum Scopingtermin bei der SGD Nord zur Hafenplanung, protokollierte Aussage der

Geschäftsstelle:  
Hindenburgplatz  
3  
55118 Mainz

Spendenkonto:  
Volksbank Alzey-Worms eG  
**IBAN:** DE9455091200  
000159192  
**BIC:** GENODE61AZY  
**BLZ:** 550 912 00  
**Konto:** 1559192

Geschäftskonto:  
Volksbank Alzey-Worms eG  
**IBAN:** DE9455091200 0000  
063630  
**BIC:** GENODE61AZY  
**BLZ:** 550 912 00  
**Konto:** 63630

Vereinsregister:  
Mainz VR 3220  
Steuernummer:  
26/674/0190/0

Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Abs. 3 URBG und § 63 Abs. 2 BNatSchG. Denkmalpflegeorganisation nach § 28 Denkmalschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

SGD Nord, Frau Kirschner:

*...„Sie führt aus, dass aus § 38 BauGB folge, dass sich wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ein Vorrang der Fachplanung vor der Bauleitplanung ergebe (sog. privilegierte Fachplanung). Die wasserrechtliche Planfeststellung zähle zu den privilegierten Fachplanungen, soweit es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handle.“.....)*

Dies bedeutet nach hiesigem Verständnis, dass die privilegierte Fachplanung, vorliegend also das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zum Hafen als Fachplanung vorrangig vor der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Planfeststellungsverfahren sind in der Regel mit einem zeitlich längeren Verlauf bis zum rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss behaftet als die im Rahmen einer Satzung festzulegende Bauleitplanung. Da hier alle vorbezeichneten Genehmigungen sich gegenseitig bedingen, muss in die Satzungsentwürfe zur Bauleitplanung (also Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ein Passus aufgenommen werden, dass diese Satzungen nur Gültigkeit erlangen, sofern das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren mit einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss endet, der in seinen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der Bauleitplanung steht. Die derzeit von den Behörden gewählte Vorgehensweise einer gestuften Bearbeitung aller drei Verfahren birgt ein erhöhtes Risiko, dass Widersprüche nicht aufgeklärt sind und die Planfeststellungsverfahren sowie Bauleitplanungen unabhängig voneinander rechtskräftig werden können. Denkbar ist auch der Fall, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtlich überprüft wird. Dann kann die Bauleitplanung aber nicht bereits rechtskräftig abgeschlossen sein.

Ohne die Genehmigungsvoraussetzung rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss des Hafens fällt das Alleinstellungsmerkmal weg! Die Anlage wäre laut raumordnerischen Entscheid unzulässig! Ferienpark und Hafen bilden eine Einheit, weil das eine nicht ohne das andere geplant werden darf, wie sich aus der städtebaulichen Begründung ergibt: *„Die Kombination des Ferienhausgebietes mit dem Hafen verschafft dem Vorhaben ein Alleinstellungsmerkmal“.*

Unsere Rechtsauffassung wird auch unterstützt durch folgende Fundstelle:

Fachplanung und Stadtentwicklung Zielkonflikte, dargestellt an ausgewählten Beispielen Dr. Jan Hennig Kurs Städtebau und Immissionsschutz des Instituts für Städtebau Berlin, 9. September 2011

*„Denn die Gemeinde darf planerische Aussagen nicht treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter eine bereits vorhandene Fachplanung zurück; einander widersprechende Festsetzungen verschiedener Planungsträger in Bezug auf ein und dieselbe Fläche sind rechtlich unzulässig.“ BVerwG, Urt. v. 30.05.1997, NVwZ 1998, 290 (292).“*

Insoweit ist die vorgeschlagene Aufnahme eines Wirksamkeitshindernisses in die Bauleitplanung unerlässlich. Wir bitten daher auch die übergeordnete Fachplanung, dies zu berücksichtigen und die Forderung aufzunehmen, dass die Wirksamkeit bzw. die Realisierung der planfestgestellten Hafenanlagen auch in dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss unter die Bedingung gestellt wird, dass der Bebauungsplan in Kraft getreten ist und auch nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

Weiterhin stellen wir fest, dass die Vorgaben des raumordnerischen Entscheids nicht eingehalten wurden. Die Planung wurde immer wieder verschoben und entspricht somit nicht mehr den Darstellungen zum raumordnerischen Entscheid, die Planung näher an die Gemarkung Zell heran zu rücken.

Der vorgelegte Umweltbericht ist unvollständig: Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Es gibt Bestrebungen, diesen Landschaftsteil als UNESCO Weltkulturerbe auszuweisen. Direkt gegenüber des Plangebietes befindet sich das in der Biotopsicherung gelistete Gebiete als: „Besonders wertvolle Gebiete“.

Als Vogelschutzgebiet wurde direkt gegenüber die „Briedeler Schweiz“ gelistet.

Auch im PFV möchten wir darauf hinweisen, dass die vorgesehene Erschließung der Ferienanlage und des Hafens an einem Weg beginnt, der nicht näher bezeichnet ist. Eine vollständige Erschließung an ein klassifiziertes Straßennetz ist daher nicht nachvollziehbar. Die geplante Erschließung verläuft im Hochwasserschutzgebiet sowie an deren Grenzen. Dieser Auenbereich wird durch den Verkehr zum Ferienpark massiv gestört. Die im B-Plan begrenzte Zuwegung ist zu breit und verläuft im privaten Eigentum. In der vorgelegten Form kann die Erschließung daher nicht durchgeführt werden. Auch der Hafen ist somit nicht erschlossen. Die vorgesehene Erschließung wird insbesondere den Nahrungsraum der Fledermäuse stören. Wir verweisen hier auf die 2008 durchgeführte Untersuchung des Büros „Gessner Landschaftsökologie“ hin. Der Große Abendsegler, die Wasserfledermaus und die Mopsfledermaus benutzen diesen Bereich als Nahrungshabitat. Insbesondere die Wasserfledermaus ist auf diese Struktur angewiesen. Hier fordern wir ein weiteres Monitoring im Zeitrahmen 01.04 bis 31.08..

Lebensstätten und Wanderverhalten

Quartiere: Wochenstuben werden überwiegend in hohlen Bäumen angelegt, seltener in Gebäudequartiere (Mauerspalten, Brücken, Durchlässen, Dachböden). Wochenstubenkolonien im Wald sind auf einen Verbund aus wechselnd aufgesuchten Quartierbäumen angewiesen.

Eine Störung dieses Lebensraumes ist nicht hinnehmbar. Auch kann ein Ausgleich durch Fledermauskästen, wie im Gutachten vorgesehen, nicht akzeptiert werden.

Insbesondere unter dem Blick auf das Baufenster des geplanten Hafens und der drei Bauabschnitte im Ferienpark ist mit Störungen über einen Zeitraum von mehr als 6 Jahren zu rechnen. Insbesondere wird die langjährige Störung des Gebietes starke negative Folgen für die Fledermäuse und die brütenden und nahrungssuchenden Vogelarten haben. Zu den zu erwartenden Staubbelastungen für Flora und Fauna wurden bisher keine Aussagen getroffen. Ebenso wurden keine Untersuchungen auf in der Mosel vorkommende Tierarten gemacht.

Das geplante Vorhaben stellt einen hohen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind in weiten Teilen zerstückelt in Seitentälern der Mosel vorgesehen. Der Ausgleich für diesen Eingriff sollte im gleichen Naturraum stattfinden. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes muss am selben Ort zeitnah durch eine andere Maßnahme verbessert werden. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in Weinbergsbrachen, werden natürliche Gegebenheiten zerstört, hier fehlt eine fachliche Bewertung dieser Flächen. Wir wenden ein, dass die vorgesehenen Ausgleichsflächen zu weit vom Eingriff entfernt liegen, der Ausgleich muss wesentlich näher vor Ort geplant werden, insbesondere wegen der Veränderung des Kleinklimas an diesem Gleithang, das sich auch auf das gegenüberliegende VSG auswirken wird. Das Eingriffs-/Ausgleichsverhältnis 1:1 ist falsch, da die derzeitige unterschiedliche Wertigkeit nicht berücksichtigt wurde. Eine Eingriff-/Ausgleichsberechnung von 1:2 muss unbedingt vorgelegt werden. Ein Weinlehrpfad als Ausgleichsberechnung zu bilanzieren kann nicht anerkannt werden. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind derzeit teilweise als Bestand-Biotope EE 3 und BB 4 kartiert. Diese können wohl nicht als Ausgleichsflächen anerkannt werden. Wir bitten die Fachbehörde dies zu berücksichtigen. Eine genaue Untersuchung muss vom Antragssteller vorgelegt werden.

Durch einen städtebaulichen Vertrag soll die rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen gewährleistet werden. Wir beantragen die Einsicht in diesen Vertrag.

Um das gegenüberliegende NSG vor den extrem hohen Lärmbelastungen zu schützen, ist der im Umweltbericht unter Punkt M 12 „Artenschutz“ vorgesehene Lärmschutz unbedingt zu beachten.

Da auch im Plangebiet des Hafens das Vorkommen der Schlingnatter und anderer Reptilien berücksichtigt werden muss, wenden wir ein, dass das vorgesehene Mulchen in den Ausgleichsflächen sowie den CEF-Flächen abgelehnt werden muss, hier ist unbedingt ein Mähen der Flächen festzulegen. Die vorgesehenen Fangtage (6 – 10) sind zu wenig. Aufzunehmen ist, dass nur an witterungsbedingt günstigen Tagen das Absammeln stattfinden kann. Ein Hältern in vorgesehenen sandigen Bodenwällen der Aue wird abgelehnt, da bei Hochwasser die Tiere weggeschwemmt werden.

Ein Jahr vor Baubeginn müssen die CEF 1 Maßnahmen funktionsfähig sein. Wir beantragen, uns den Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

Der BUND Kreisgruppe wurde die Sichtung des Uhus im Plangebiet und das Vorkommen im gegenüberliegenden Vogelschutzgebiet gemeldet. Ein Horst ca. 1400 m moselaufwärts ist gelistet. Das Gutachten in den Planunterlagen bestätigt das Vorkommen des Wanderfalken in den zurückliegenden Jahren und das seit 2 Jahren nicht mehr zu beobachtende Vorkommen. Diese Aussage lässt ebenfalls auf das Vorkommen des Uhus schließen. Anlässlich einer Begehung durch BUND Mitglieder wurde im Frühsommer der Rötelfalke über dem Plangebiet bei der Nahrungssuche gesichtet.

Da für den Wanderfalken kein Ort als alternativer Brutplatz gefunden wurde, ist dieses Vorhaben nicht zulässig. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt und Ausnahmevoraussetzungen in keiner Weise erfüllt - das Projekt ist ganz sicher nicht aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich.

2008 hatte der Gutachter das Projekt u. a. wegen dem Wanderfalken noch abgelehnt, 2012 schreibt er: *"Eine erhebliche Störung der Brutaktivitäten ist zwar nicht auszuschließen, bedeutet jedoch nicht ein definitives Verschwinden des Wanderfalkenpaares, da lokal Felswände vorhanden sind, die sich als potenzielle Ausweichhabitate eignen. Es ist wünschenswert die Reaktion der Wanderfalken auf die Baumaßnahme und Inbetriebnahme des Ferienparks mit Hafen zu kontrollieren, mittels eines baubegleitenden und im ersten Betriebsjahr durchgeführten Monitorings. ... es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt."*

Selbstverständlich wird die Störung nicht nur während der Bauarbeiten sondern auch im Betrieb zunehmen. Der Hinweis, auf potentiell als Bruthabitat geeignete Felsen im Vogelgutachten (Seite 37), hilft nicht weiter, weil dies nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfallen lässt. Außerdem wurden laut Umweltbericht keine geeigneten Felswände gefunden wurden, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das einzige Paar der lokalen Population einer vom Aussterben bedrohten streng geschützten Art lokal erhalten bleibt. Das ist unter diesen Umständen vielmehr – wie auch im Vogelgutachten gefordert – gemäß § 2 Abs. 3 BauGB durch ein Monitoring zu ermitteln und nicht zu mutmaßen.

Durch die mit dem Bauvorhaben einhergehenden Störungen als auch den Betrieb des Hafens und der Ferienanlage werden die o.g. Gebiete nachhaltig beeinträchtigt:

Anlässlich einer Begehung durch die BUND Kreisgruppe im August 2012 wurde die Zippammer im Plangebiet gesichtet. Nach Recherche wurde ein Bestand in der Nähe des Plangebietes gefunden.

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art:

- Schutz vor Nutzungsänderungen an bestehenden Brutplätzen;
- Pflegemaßnahmen in bestehenden und potentiellen Brutgebieten;
- Erhaltung extensiv genutzter Weinberglagen mit Felsen, alten Mauern und Gebüschstreifen;
- Erhalt und Schutz auch der Sekundärlebensräume in Steinbrüchen etc. der xerothermen Durchbruchstäler.

Das Plangebiet ist auf das Vorkommen der Zippammer zu untersuchen.

## Reptilien

Sehr gut hat es Martin Schorr in seiner Einleitung bei den Reptilien geschrieben:

S. 2: "Folglich ist baubedingt mit einem Totalverlust sämtlicher Lebensräume von Arten zu rechnen soweit sie wie im Moselauenbereich nicht als Ausgleichsflächen genutzt werden sollen. Weiterhin ist anlage- (u.a. Grünanlagen mit einer nicht reptiliengemäßen Strukturierung und Nutzung) und betriebsbedingt (kontinuierliche Störungen durch Spaziergänger, An- und Abfahren mit dem PKW) mit einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität der hier vorkommenden Arten in den Randbereichen der Anlage sowie bei den Zuwegungen zu rechnen. Zudem führt die Anlage des Hafenbeckens zu einer Fragmentierung und Isolation der Zauneidechsenvorkommen in der Moselau."

Der Untersuchungsumfang muss als nicht ausreichend angesehen werden - es wurden nur 5 Begehungen im Frühjahr in einer Saison durchgeführt. Der Nichtnachweis der Smaragdeidechse bedeutet nicht sicher, dass sie dort nicht vorkommt. Kartierungen im Sommer und in 2 aufeinanderfolgenden Jahren sind unbedingt erforderlich. Da die Lebensräume für die westl. Smaragdeidechse in den letzten Jahrzehnten auch an der Mosel bereits massiv abgenommen haben, müssen weitere Habitatverluste verhindert werden.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Zauneidechse (streng geschützte Art) erheblich (S. 8 "Der Eingriff ist hinsichtlich der Barriere- und Zerschneidungswirkungen wegen des hohen Anteils innerhalb der Lokalpopulation **erheblich** für die streng geschützte Zauneidechse.").

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen vor dem Eingriff belegt werden müssen (sog. CEF-Maßnahmen).

### **Schlingnatter:**

Die Schlingnatter wird nicht nur auf der Roten Liste geführt, sondern gilt auch europaweit dank der FFH-Richtlinie als geschützte Art.

1992 wurde *Coronella austriaca* in den Anhang IV der Europäischen Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) aufgenommen. Seither besteht in der ganzen Europäischen Union die rechtliche Verpflichtung, die Schlingnatter und ihre Vorkommen in einem "günstigen Erhaltungszustand" zu bewahren und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Sichtung wurde nunmehr dokumentiert und von Frau Dr. Lenz bestätigt. Hierzu liegt Ihnen bereits ein Schreiben von Frau Dr. Lenz vor.

Die Schlingnatter ist, wie von Frau Dr. Lenz vorgelegt, im Plangebiet potenziell zu untersuchen.

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen vor dem Eingriff belegt werden müssen (sog. CEF-Maßnahmen).

### **SCHALL – Planfeststellungsverfahren Hafent:**

#### **Geräuscheinwirkung durch den zusätzlichen Bootsverkehr:**

Bei der Geräuscheinwirkung durch den zusätzlichen Bootsverkehr wurde die Erhöhung von 1,8 dB(A) basierend auf einer digitalen Geländesimulation des Planungsgebietes erstellt. Die Auswirkungen für Zell und für den Stadtteil Kaimt sind, anders als im Schallgutachten angenommen, aufgrund des andersartigen Geländeverlaufes nicht übertragbar (andersartiger Verlauf des Moseltales und des Uferverlaufes, bestehende Bebauung). Die Pegelerhöhungen können erheblich davon abweichen. Besonders in Hinblick auf den Tourismus in Zell und Kaimt ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, da schon die jetzige Lärmbelastung im Moseltal ein erhebliches Problem darstellt. Außerdem liegt die Bebauung in Zell erheblich näher an der Mosel als die Bebauung des Planungsgebietes, ein geringer Abstand zur Lärmquelle führt generell zu einem erhöhten Schallpegel, somit ist die Erhöhung des Geräuschpegels für Zell von 1,8 dB(A) auch aus diesem Grunde äußerst fragwürdig. Die Erhöhung könnte oberhalb der erlaubten 3,0 dB(A) liegen.

Insoweit berücksichtigt das Schallgutachten nicht die tatsächlichen, örtlichen Gegebenheiten und ist daher bereits als fehlerhaft zu bewerten.

#### **Geräuscheinwirkung durch die Bewirtschaftung der Weinberge:**

Für die Betriebsdauer der Schmalspurschlepper wird ein Schalleistungspegel von LWA=105 dB(A) angesetzt, „dieses entspricht dem Schalleistungspegel eines großen LKW“.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, welche Schalleistungspegel ein **Schmalspurschlepper im Betrieb**, also bei der Bewirtschaftung der Weinberge mit entsprechendem Gerät erzeugt. Um eine schalltechnische Bewertung durchführen zu können, müssen entsprechende Messungen vorliegen, die als Grundlage zur Beurteilung dienen müssen. Hier herrscht Handlungsbedarf. Es wird angezweifelt, ob der Beurteilungspegel von 65

dB(A) nicht in der Realität bei 70 dB(A) liegt und somit **oberhalb** eines erlaubten Maximalwertes.

Der Beurteilungspegel für die Bearbeitung der Weinberge im Planungsgebiet mit dem Schmalspurschlepper wird mit bis zu 65 dB(A) berechnet. Dieser liegt um 10 dB(A) und somit erheblich über dem Grenzwert von 55 dB(A). Es wird angenommen, dass dieses Ereignis weniger als 10 x pro Jahr auftritt und somit ein seltenes Ereignis sei. Der Grenzwert dürfe somit überschritten werden. Tatsächlich finden die Arbeiten mit dem Schmalspurschlepper aber im Jahr durchschnittlich 25-30mal statt. Es liegt kein Einzelereignis vor.

Schon aus Rechtsgründen stellt die Bewirtschaftung der Weinberge mit Schmalspurschleppern kein seltenes Ereignis im Sinne von Nr. 7.2 der TA Lärm dar. Ein seltenes Ereignis im Sinne dieser Bestimmung setzt unter anderem voraus, dass wegen voraussehbarer Besonderheiten einer Anlage zu erwarten ist, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres, die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können.

Die Lärmauswirkungen durch die Schmalspurschlepper treten aber bei deren Betrieb bestimmungsgemäß und regelmäßig auf. Ein Betrieb an bis zu 10 Werktagen im Jahr mag zwar untechnisch betrachtet als „selten“ anzusehen sein, ist aber kein seltenes Ereignis im Sinne von Nr. 7.2 der TA Lärm.

Auch dies trifft aus den oben genannten Gründen nicht zu.

Der Beurteilungspegel für die Besprühung der Rebflächen mit dem Hubschrauber liegt mit 58 dB(A) 3 dB(A) oberhalb der Grenzwerte. Es wird argumentiert, dass dieses mit 8 Ereignissen und somit weniger als 10 Ereignissen pro Jahr ein seltenes Ereignis sei. Da es sich hier jeweils um die Bewirtschaftung der Weinbergflächen handelt, müssen die Einzelereignisse der Hubschrauberspritzung und der Bearbeitung mit dem Schmalspurschlepper addiert werden, sodass hier ebenfalls kein Einzelereignis mehr vorliegt.

Hinzuweisen ist schon darauf, dass auch für den geänderten Entwurf des Bebauungsplans die schalltechnische Untersuchung (FIRU Gfl) mit Stand 6.06.2012 herangezogen wird. Die vorgesehenen Planänderungen betreffen auch die Größe der Weinbauflächen und deren Bewirtschaftung. In der schalltechnischen Untersuchung wurden bestimmte Annahmen für die Bewirtschaftung der Weinberge getroffen, die deshalb der Überprüfung bedürfen. Da die Anzahl der im Ferienpark liegenden Flächen, in denen weiter Weinbau betrieben werden soll gestiegen ist, wird sich die oben aufgeführte Problematik sogar noch verschärfen.

Es ist unklar, wie die Emissionen, die durch die Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ferienhaussiedlung entstehen, nicht zur Störung desselben führen wird. Eine Einschränkung in der Bearbeitung der verbleibenden Flächen ist auch durch die Landwirtschaftskammer im Raumordnungsverfahren widersprochen worden.

Aus rechtlichen und aus tatsächlichen Gründen ist daher die unmittelbare Nähe zwischen der Bewirtschaftung meines Weinbergs und der in der Nähe gelegenen Ferienhausbebauung in lärmtechnischer Hinsicht nicht vereinbar und nicht lösbar.

### **Geräuscheinwirkung während der Bauphase:**

Während der Bauphase wird für das **Krankenhaus** eine Schallbelastung von 44,7 dB(A) berechnet. Der Immissionsrichtwert für Krankenhäuser beträgt 45 dB(A) und wird somit nur um 0,3 dB(A) unterschritten.

Basis der Bestimmung der Schallwerte bildet eine digitale Simulationsrechnung, welche stark toleranzbehaftet ist. Z.B. wird keine genaue Abbildung der Steilwand entlang der B53 vorgenommen.

Außerdem geht aus den Planungsunterlagen hervor, dass der Aushub für den Hafen zu 1/3 aus Fels besteht. Die besonders hohe Schallemission bei dem Abbau des Felsens ist im Schallgutachten nicht berücksichtigt.

Auf S.43 des Schallgutachtens liegen nach dem derzeitigen Planungszustand noch keine genauen Angaben zu den Baumaschinen vor. Hier wird lediglich auf eine Prognose zurückgegriffen. Dies ist besonders aufgrund der Nähe zu den Schallgrenzwerten nicht akzeptierbar. Dies gilt ebenfalls für das gegenüberliegende Wohngebiet auf dem Barl.

### **Allgemeine Punkte zum Schallgutachten:**

Es wurde bei dem Lärmgutachten der Lärm nicht berücksichtigt, der durch den Durchgangsverkehr im Ferienpark entsteht (Winzer aus Briedel, die auf die Kaimter Seite möchten und umgekehrt).

Bei der Emissionsberechnung des Hafens werden die Zeiten, in denen die Boote zwecks Energieversorgung im Hafen liegen im Schallgutachten nicht berücksichtigt.

Im Schallgutachten (S. 22, 3.1.29 wird von 140 Bootsbewegungen pro Tag ausgegangen, in den Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens (S. 23 – 2.4) werden 161 Bootsbewegungen pro Tag errechnet (= Widerspruch – mehr Boote, größere Schallemission),

Außerdem haben sich die Zahlen des Verkehrsaufkommens im Vergleich zur ersten Offenlage der Bebauungspläne erhöht. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen steigt auch die Schallemission. Dies wurde im Schallgutachten nicht berücksichtigt.

„schalltechnische Untersuchung (FIRU Gfl) mit Stand 6.06.2012“

Das fehlerbehaftete Lärmgutachten führt somit zu Abwägungsfehler, die sich auf die gesamte Planung der Ferienhausanlage und des Planfeststellungsverfahrens des Hafens auswirken.

Wir wenden ein, dass bei den Berechnungen nur der Frachtschiffverkehr auf der Mosel, nicht aber die Freizeitschiffe auf der Mosel berücksichtigt worden sind. Außerdem sind nur die Lärmvorgaben für (leisere) neue Schiffe zugrundegelegt worden. Bei den Verkehrsvorgängen im Hafen sind für die Berechnung nur gleichmäßige Durchfahrten, nicht aber Manövriervorgänge der Boote (An- und Ablegen) betrachtet worden. Diese Aspekte erscheinen sehr wichtig, da die Vorgabe von 55 dB(A) nach den bisherigen Berechnungen zufällig nur gerade eingehalten werden kann.



Bei dem Lärm durch Bauarbeiten fällt in dem Gutachten fällt auf, dass keine genauen Angaben gemacht werden, weil die Art der Baugeräte noch nicht feststehe. Wir halten dies für eine Ausflucht, weil doch schon feststehen dürfte, dass der harte Fels nicht mit einer Baggerschaufel entnommen, sondern wahrscheinlich der Bagger wochenlang mit einem Hammerzahn betrieben werden muss, um in den harten Fels eindringen zu können. Hier sind neue Berechnungen unter realistischen Lärmquellen vorzulegen.

Bei den Antragsunterlagen zu dem Planfeststellungsverfahren für den Hafen fällt auf, dass der Aspekt des Hochwasserschutzes an der Mosel fast vollständig ausgeblendet wird, obwohl der vorgesehene Hafen vollständig im Überschwemmungsgebiet der Mosel errichtet werden soll.

Insoweit fehlt es vollständig an einer Prüfung der sich aus der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Mosel ergebenden Beschränkungen und Vorgaben. Es ist auch nicht untersucht worden, ob die Planungsvorgaben für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 1 WHG eingehalten werden. Um dies beurteilen zu können, dürften weitergehende Untersuchungen zum Hochwasserschutz im Hinblick auf die in § 67 Abs. 1 WHG genannten Kriterien erforderlich sein, z. B die Erhaltung von natürlichen Rückhalteflächen und die weiteren dort genannten Voraussetzungen. Zu klären wäre auch, welches Hochwasserereignis nach den Hochwasserschutzplanungen für die Mosel dabei zugrunde zu legen ist, z. B nur ein HQ 100 oder ein Hochwasser mit niedrigerer Wahrscheinlichkeit (und mit höherem Hochwasserstand).

Die vorliegende Planung des Investors schließt Grundstücke ein, die nicht in den Besitz des Investor gelangen können, die Hafenplanung kann in der vorliegenden Form somit nicht erfolgen, die Flächenverfügbarkeit ist vom Investor vorzulegen. Da Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind und die Flächen dem Investor nicht zu Verfügung stehen, muss die Plangrenze auf die tatsächliche Nutzung reduziert werden.

Das geplante Vorhaben als „zum Wohle der Allgemeinheit“ zu definieren ist schlichtweg falsch. Das Wohl der Allgemeinheit kann nicht nach den Interessen eines einzelnen Investors ausgelegt werden.

Wir wenden ein, dass durch die hier vorliegende Planung in keinster Weise die Ziele der Landesplanung und Raumordnung eingehalten werden.

Aus vorgenannten Gründen beantragen wir, die vorgelegte Planung zu ergänzen, da die vorliegenden Unterlagen, wie dargelegt, unzureichend sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit genauen, zeitnahen Untersuchungen sowie eine FFH Verträglichkeitsprüfung sind vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

i.A. BUND Kreisgruppe Cochem-Zell

Agnes Hennen

-Vorsitzende-